



Fußball-Verband Mittelrhein e.V.

Kreissportgericht Köln

Geschäftsverteilungsplan für das Spieljahr 2026/2027

Das Kreissportgericht Köln hat gemäß § 22 Abs. 6 S. 1 RuVO/WDFV am 01.07.2026 den folgenden Geschäftsverteilungsplan beschlossen, welcher die sachliche, örtliche und personelle Zuständigkeit für das Spieljahr 2026/2027 regelt.

I. Grundsätzliche Bestimmungen

1. Das Kreissportgericht Köln setzt sich gemäß § 22 Abs. 1 RuVO/WDFV aus den folgenden Sportrichtern zusammen:

Axel Zimmermann, 1. FC Köln, Vorsitzender,

Hendrik Eberhard, SC Köln-Weiler-Volkhoven, stellvertretender Vorsitzender,

Dirk Mertens, Raderthal Kickers, Beisitzer,

Walter Schmitt, 1. FSV Köln 1899, Beisitzer, und

Oliver Thoß, VfL Rheingold Poll & SV Deutz 05, Beisitzer.

Ist ein Verfahren betroffen, an dem der eigene Verein eines Sportrichters beteiligt ist, oder liegt ein sonstiger Ausschluss- oder Ablehnungsgrund vor, richtet sich dies nach § 40 RuVO/WDFV. An die Stelle des ausgeschlossenen oder abgelehnten Sportrichters tritt der nach dem Turnussystem (Ziffer I.3) nächstfolgende Sportrichter.

2. Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt gemäß § 22 Abs. 4 S. 5 RuVO/WDFV der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz. Im Falle gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt das an Dienstjahren älteste Mitglied des Kreissportgerichts den Vorsitz. Maßgeblich für die Dienstjahre ist die Dauer der ununterbrochenen Mitgliedschaft im Kreissportgericht Köln; bei gleicher Dauer entscheidet das höhere Lebensalter.
3. Die Zuteilung von Verfahren nach dem Turnussystem im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans erfolgt in der in Ziffer I.1 genannten Reihenfolge der Sportrichter, beginnend mit dem Vorsitzenden. Maßgeblich für die Zuteilung ist der Tag des Eingangs des Verfahrens beim Kreissportgericht Köln. Nach jeder Zuteilung rückt der jeweils nächste Sportrichter in der genannten Reihenfolge nach; nach dem zuletzt genannten Sportrichter beginnt der Turnus erneut beim Vorsitzenden.
4. Sportgerichtliche Anträge sind gemäß § 14 RuVO/WDFV vorrangig elektronisch über das DFBnet-Postfach (kreissportgericht.koeln@fvm.evpost.de oder ksg.koeln@fvm.evpost.de) einzureichen. Ist eine elektronische Einreichung nicht möglich, erfolgt die Zustellung postalisch an die Geschäftsstelle des Fußball-Verbandes Mittelrhein e.V., Sövenner Straße 60, 53773 Hennef.

II. Zuständigkeiten des Kreissportgerichts

1. Die örtliche Zuständigkeit des Kreissportgerichts Köln umfasst nach § 23 Abs. 1 RuVO/WDFV den Fußballkreis Köln.
2. Die sachliche Zuständigkeit des Kreissportgerichts Köln richtet sich nach § 23 Abs. 2 RuVO/WDFV und umfasst insbesondere:
 - a) Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Mannschaften ergeben, die den Spielklassen der Kreise zugeordnet sind,
 - b) Rechtsangelegenheiten aus DFB-Pokalspielen auf Kreisebene,
 - c) Anträge auf sportgerichtliche Entscheidung gegen Entscheide der Kreisvorstände.
3. Wird dem Kreissportgericht Köln ein Verfahren nach § 28 Abs. 1 oder 2 RuVO/WDFV als zuständiges Sportgericht erster Instanz zugewiesen oder nach § 29 RuVO/WDFV von einem anderen Sportgericht verwiesen, tritt es damit zusätzlich zu der in Ziffer II.2 genannten Zuständigkeit hinzu. Für die Zuteilung und Besetzung gelten in diesem Fall dieselben Regelungen wie für originär beim Kreissportgericht Köln eingehende Verfahren; eine gesonderte Zuteilung oder Besetzung findet nicht statt.

III. Einzelrichter- sowie schriftliche und mündliche Kammerverfahren

1. Die eingehenden sportgerichtlichen Verfahren sind zunächst dem Vorsitzenden gemäß § 22 Abs. 6 S. 2 RuVO/WDFV zuzuleiten, der sodann die Zulässigkeit, die sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie die anzuwendende Verfahrensart prüft. Über die Verfahrensart (Einzelrichter- oder Kammerverfahren) entscheidet der Vorsitzende gemäß § 30 Abs. 3 RuVO/WDFV durch unanfechtbaren Beschluss; ist das Verfahren bereits einem Einzelrichter zugewiesen, entscheidet dieser über den Übergang in ein Kammerverfahren.
2. Einzelrichterverfahren werden gemäß § 22 Abs. 6 S. 3 RuVO/WDFV nach dem Turnussystem (Ziffer I.3) zugewiesen. Die Ziffern IV und V bleiben unberührt.
3. Schriftliche Kammerverfahren, die aus einem Einzelrichterverfahren hervorgehen, werden gemäß § 22 Abs. 4 S. 1 RuVO/WDFV durch den Vorsitzenden und zwei Beisitzer – darunter der zuständige Einzelrichter – nach dem Turnussystem besetzt.
4. Mündliche Kammerverfahren werden gemäß § 22 Abs. 4 S. 1 RuVO/WDFV durch den Vorsitzenden und zwei Beisitzer nach dem Turnussystem besetzt; geht das Verfahren aus einem schriftlichen Einzelrichterverfahren hervor, gehört der zuständige Einzelrichter der Kammer an. Bei kurzfristigem Ausfall eines Sportrichters ist die Kammer gemäß § 22 Abs. 4 S. 4 RuVO/WDFV in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und einem Beisitzer beschlussfähig, wenn die Beteiligten dem zustimmen.
5. In Verfahren besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit oder von grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorsitzende gemäß §§ 22 Abs. 4 und 30 Abs. 1 RuVO/WDFV anordnen, dass in erweiterter Kammerbesetzung entschieden wird. Diese besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern; bei aus einem Einzelrichterverfahren hervorgehenden Verfahren besteht die Kammer aus dem Vorsitzenden, dem zuständigen Einzelrichter sowie zwei weiteren Beisitzern nach dem Turnussystem.

6. Ist ein Sportrichter verhindert, wegen Befangenheit ausgeschlossen oder aus sonstigen Gründen nicht erreichbar, tritt gemäß § 22 Abs. 4 S. 4 RuVO/WDFV der nach dem Turnussystem nächste Sportrichter an seine Stelle. Wird das Kreissportgericht Köln hierdurch beschlussunfähig, richtet sich die Bestimmung des zuständigen Sportgerichts nach § 28 Abs. 2 RuVO/WDFV.

IV. Zuständigkeit für Einsprüche gegen die Spielwertung

1. Für Einsprüche gegen die Spielwertung gemäß § 58 RuVO/WDFV entscheidet abweichend von Ziffer III.2 ständig der Vorsitzende als Einzelrichter.
2. Ist der Vorsitzende verhindert, entscheidet der stellvertretende Vorsitzende.
3. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet der nach dem Turnussystem (Ziffer I.3) nächstfolgende Sportrichter.
4. Die Vorschriften über die Überleitung in ein Kammerverfahren nach § 30 RuVO/WDFV sowie Ziffer III.5 bleiben unberührt.

V. Zuständigkeit für Anträge auf sportgerichtliche Entscheidung und für abgegebene oder verworfene Beschwerden aus dem Verwaltungsverfahren des Kreises

1. Für Verfahren nach dieser Ziffer entscheidet abweichend von Ziffer III.2 ständig der Vorsitzende als Einzelrichter, soweit das Verfahren im Einzelrichterverfahren geführt wird. Wird von Beginn an mündlich verhandelt, richtet sich die Besetzung der Kammer nach dem Turnussystem gemäß Ziffer III.4.
2. Diese Zuständigkeit besteht für:
 - a) Anträge auf sportgerichtliche Entscheidung gegen Entscheide des Kreisvorstandes gemäß § 20 RuVO/WDFV, unabhängig davon, ob der Kreisvorstand als Verwaltungsstelle erster Instanz oder als die dem Staffelleiter übergeordnete Verwaltungsstelle entschieden hat,
 - b) Verfahren, die dem Kreissportgericht Köln unmittelbar vorgelegt werden, weil
 - aa) der Kreisvorstand eine bei ihm gegen eine Entscheidung des Staffelleiters eingelegte Beschwerde gemäß § 19 Abs. 3 RuVO/WDFV ohne eigene Sachentscheidung abgibt, oder
 - bb) der Staffelleiter eine bei ihm eingelegte Beschwerde als unzulässig verwirft und hiergegen gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 RuVO/WDFV unmittelbar der Rechtsweg zum Kreissportgericht Köln eröffnet ist.
3. Ist der Vorsitzende verhindert, entscheidet der stellvertretende Vorsitzende.
4. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet der nach dem Turnussystem (Ziffer I.3) nächstfolgende Sportrichter.
5. Die Vorschriften über die Überleitung in ein Kammerverfahren nach § 30 RuVO/WDFV sowie Ziffer III.5 bleiben unberührt.

VI. Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten eines neuen Geschäftsverteilungsplans oder bis zu seiner Änderung durch Kammerbeschluss des Kreissportgerichts Köln. Änderungen wirken gemäß § 22 Abs. 6 S. 6 RuVO/WDFV ausschließlich für die Zukunft.

Bereits anhängige Verfahren werden von den nach dem bisherigen Geschäftsverteilungsplan zuständigen Sportrichtern zu Ende geführt.

Köln, den 27.07.2026
gez. Axel Zimmermann
Vorsitzender Kreissportgericht Köln